

# **Satzung**

## **Förderverein der Cesar-Klein-Schule Ratekau e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Gründung**

- (1) Der Verein trägt den Namen **Förderverein der Cesar-Klein-Schule Ratekau e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ratekau im Kreis Ostholstein.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgabe**

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Erziehung und Bildungsarbeit in der Cesar-Klein-Schule. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

1. ideelle und materielle Förderung der Schulbücherei,
2. Bezuschussung schulischer Veranstaltungen wie z.B. Sommerfest, Weihnachtsbasar, Projektwoche, etc.,
3. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Schullebens (wie z.B. Beschaffung von Material für Pausengestaltung, Raumgestaltung),
4. Förderung von Schulpatenschaften,
5. Bezuschussung von ein-/mehrtätigen Fahrten/Ausflügen.

### **§ 4**

#### **Finanzielle Mittel**

- (1) Die zur Erzielung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  1. Mitgliedsbeiträge (§6),
  2. Veranstaltungen,
  3. Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.
- (2) Alle Mittel des Vereins, einschließlich Überschüsse aus den Einnahmen, die nach Bestreiten aller Kosten verbleiben, sowie Rücklagen, dürfen ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Sie dürfen nur für die Investitionen bzw. Anschaffungen verwendet werden, für die vom Schulträger keine Mittel oder keine ausreichenden Mittel bereitgestellt werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf im Rahmen der steuerlichen Vorschriften Rücklagen bilden, soweit und solange dies zur nachhaltigen Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks erforderlich ist.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, kann durch Abgabe der Beitrittserklärung und Entrichtung des Beitrages Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Beitrittsmonats.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, mit einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende.
  - b) für Eltern einer Schülerin oder eines Schülers grundsätzlich mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, wenn kein weiteres Kind die Schule besucht. Durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Vorstand kann die Mitgliedschaft weiter aufrechterhalten werden.
  - c) durch Tod des Mitglieds.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es keinen Beitrag für das jeweilige Schuljahr gezahlt hat oder den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, ihn durch sein Verhalten schädigt oder ihm Unehre bereitet.

Die Mitgliedschaft erlischt sodann sofort durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem letzten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Beendigung eingetreten sind.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.  
Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt zunächst die Gründungsversammlung, später sodann die Mitgliederversammlung.

- (2) Wer nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Der Ausschluss wirkt rückwirkend zum Ende des vergangenen Schuljahres.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, erfolgt keine Erstattung des im Voraus gezahlten Mitgliedsbeitrages.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder ihre/seine stellvertretende/r Vorsitzende.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  1. Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
  2. Einsetzen von Ausschüssen und die Erteilung von Aufträgen an diese,
  3. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung der Kassenprüfer,
  4. Entlastung des Vorstandes,
  5. Höhe des Mitgliedbeitrages,
  6. Änderung der Satzung,
  7. Auflösung des Vereins,
  8. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (7) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einzelne Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme derjenigen nach § 9 Abs. 3 S. 2 – aus wichtigem Grund abzurufen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel fassen; solche Beschlüsse gehen denjenigen des Vorstandes vor.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands mindestens einmal im Jahre einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher in der Form der schriftlichen Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung durch den Vorstand auf der Homepage der Cesar-Klein-Schule in Ratekau. Die Einladung kann auch per E-Mail oder per Post erfolgen. Auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Über die gefassten Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, und der/dem Kassenwart/-in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; der Vorstand kann Personen für bestimmte Geschäfte (etwa Kontoführung) mit Einzelvollmachten ausstatten.
- (2) Der Vorstand beschließt – unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung aus § 8 – auch über die Verwendung der Mittel des Vereines.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und bis zu sechs Personen. Ihm gehört der jeweilige Rektor der Cesar-Klein-Schule in Ratekau als Beisitzer an. Die weiteren Mitglieder werden nach Maßgabe des Absatzes 4 gewählt.
- (4) Der Vorstand mit Ausnahme des Mitglieds nach Abs. 3 S. 2 wird durch die Mitgliedsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Die Neuwahl des Vorstandes hat auf Verlangen der Mitglieder zu erfolgen, sofern mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies fordert. Scheiden Mitglieder des Vorstandes im Laufe des Schuljahres aus, so ergänzt sich der Vorstand aus Mitgliedern des Schulleiternbeirates bzw. des Lehrerkollegiums selbst. Eine Neuwahl findet spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- (5) Der Vorstand besteht aus:
  1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
  2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der Kassenwartin / dem Kassenwart
  4. der stellvertretenden Kassenwartin / dem stellvertretenden Kassenwart
  5. der Schriftführerin / dem Schriftführer,
  6. einer Beisitzerin / einem Beisitzer

Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende soll aus den Reihen der Elternschaft stammen.

Die Schriftführerin/der Schriftführer sowie die Beisitzer sollen aus der Lehrerschaft stammen.

- (6) Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Eine Vergütung für die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt nicht; Auslagen werden nicht erstattet.
- (7) Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal pro Schuljahr. Zu den Sitzungen ist unter Versendung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor zu laden. Auf Antrag mindestens zweier Mitglieder des Vorstandes sind weitere Sitzungen abzuhalten.
- (8) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die der Stellvertreterin / des Stellvertreters. Schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, soweit alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen; gleiches gilt für Beschlussfassungen per E-Mail. Über die gefassten Beschlüsse wird von der/vom Schriftführer/in ein Protokoll angefertigt, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitglieder wählen bei der Mitgliedsversammlung jährlich zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Diese prüfen auf Einladung des Kassenwartes die Buch- und Kontoführung auf rechnerische Richtigkeit. Die Ergebnisse der Kassen- und Rechnungsprüfung sind der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (2) Die sachliche Richtigkeit verantwortet der Vorstand. Treten Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Ausgaben auf, so hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung die Pflicht zur Rechtfertigung dieser Ausgaben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Antrag der Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder per schriftlichen Antrag, der von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Vereines unterzeichnet ist, gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang bekannt zu geben.
- (2) Über den Antrag beschließt eine außerordentliche Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über die Einberufung sind die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor der Versammlung in Kenntnis zu setzen.

- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Ratekau mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 17.02.2025 in Kraft und löst die bislang bestehende Satzung vom 11.03.2024 ab.

gez. Susanne Jacobs-Wallmeroth  
gez. Julia Boy